

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
90/C 194/01	ECU.....	1
	Gerichtshof	
	GERICHT ERSTER INSTANZ	
90/C 194/02	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Juli 1990 in der Rechtssache T-64/89: Automec Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Verfahren — Zulässigkeit — Vorbereitende Maßnahme</i>).....	2
90/C 194/03	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 1990 in der Rechtssache T-35/89: Alessandro Albani, Alberto Caferrì, Claudio Caruso und Bruno Buffaria gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamter — Einstellung — Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen — Rechtsverstöße bei der Korrektur — Aufhebung</i>).....	2
90/C 194/04	Urteil des Gerichts erster Instanz vom 12. Juli 1990 in der Rechtssache T-111/89: Robert Scheiber gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (<i>Beamter — Ruhegehalt — Zusammentreffen mit einem Gehalt als Bediensteter der EGZ — Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge</i>).....	3
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
90/C 194/05	Anwendung von Fernerkundungsdaten auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Statistik — Ausschreibung.....	4

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 194/06	Von der Kommission angewandte Verfahren zur Festsetzung von Grenzwerten berufsbedingter Exposition	5
90/C 194/07	Lieferauftrag — Mikrocomputer	7
<hr/>		
	Berichtigungen	
90/C 194/08	Berichtigung der Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahre 1990 für Industrieprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern (<i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 163 vom 4. Juli 1990</i>)	8

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

2. August 1990

(90/C 194/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,5332	Portugiesischer Escudo	182,318
Deutsche Mark	2,06901	US-Dollar	1,27890
Holländischer Gulden	2,33029	Schweizer Franken	1,76489
Pfund Sterling	0,696951	Schwedische Krone	7,55705
Dänische Krone	7,89020	Norwegische Krone	7,98740
Französischer Franken	6,93486	Kanadischer Dollar	1,47586
Italienische Lira	1514,22	Österreichischer Schilling	14,5437
Irishes Pfund	0,771400	Finnmark	4,85984
Griechische Drachme	203,026	Japanischer Yen	193,306
Spanische Peseta	127,264	Australischer Dollar	1,63710
		Neuseeländischer Dollar	2,16580

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

GERICHTSHOF

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 10. Juli 1990

in der Rechtssache T-64/89: Automec Srl gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Verfahren — Zulässigkeit — Vorbereitende Maßnahme)

(90/C 194/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-64/89, Automec Srl mit Sitz in Lancenigo di Villorba (Italien), Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Giuseppe Celona, Mailand, und Piero M. Ferrari, Rom; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Margue, 20, rue Philippe II, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Enrico Traversa) wegen Nichtigerklärung eines Schreibens der Kommission vom 30. November 1988 hat das Gericht (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. L. Cruz Vilaça und der Richter H. Kirschner, R. Schintgen, R. García-Valdecasas und K. Lenaerts — Kanzler: H. Jung — am 10. Juli 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*

2. *Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Hälfte der Kosten der Klägerin. Die Klägerin trägt die andere Hälfte ihrer eigenen Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 85 vom 6. 4. 1989.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. Juli 1990

in der Rechtssache T-35/89: Alessandro Albani, Alberto Caferra, Claudio Caruso und Bruno Buffaria gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamter — Einstellung — Auswahlverfahren aufgrund von Prüfungen — Rechtsverstöße bei der Korrektur — Aufhebung)

(90/C 194/03)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache T-35/89, Alessandro Albani, Alberto Caferra, Claudio Caruso und Bruno Buffaria, Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gérard Collin, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson Sàrl, 6-8, rue Origer, Luxemburg, unterstützt durch den Verband der internationalen und europäischen Beamten, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Michel Deruyver und Françoise Decoster, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson Sàrl, 6-8, rue Origer, Luxemburg, und durch den Gewerkschaftsbund, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jean-Noël Louis, Brüssel, Zustellungsanschrift: Fiduciaire Myson Sàrl, 6-8, rue Origer, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Sergio Fabro) wegen Aufhebung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses für das Allgemeine Auswahlverfahren KOM/A/482 hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Saggio, der Richter Chr. Yeraris und B. Vesterdorf — Kanzler: B. Pastor — am 12. Juli 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Entscheidung des Prüfungsausschusses des Auswahlverfahrens KOM/A/482 betreffend die Korrektur der zweiten schriftlichen Prüfung sowie die späteren Verfahrenshandlungen im Rahmen des Auswahlverfahrens werden aufgehoben.*

2. *Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Streithelfer.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 159 vom 18. 6. 1988.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 12. Juli 1990

in der Rechtssache T-111/89: Robert Scheiber gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾**(Beamter — Ruhegehalt — Zusammentreffen mit einem Gehalt als Bediensteter der EGZ — Rückzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge)**

(90/C 194/04)

*(Verfahrenssprache: Französisch)**(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache T-111/89, Robert Scheiber, ehemaliger Beamter des Rates der Europäischen Gemeinschaften, Mauritius, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Georges Vandersanden, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alex Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg, gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: A. Dashwood im Beistand von Rechtsanwalt Marc Grossmann, Brüssel), unterstützt durch Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Sean Van Raepenbusch im Beistand

der Rechtsanwälte Claude Verbraeken und Denis Waelbroeck, Brüssel), wegen Aufhebung der Entscheidung des Rates vom 2. September 1988, die gesperrten Beträge des Ruhegehalts des Klägers vom 1. November 1983 bis zum 30. Juni 1986 nicht auszuzahlen und außerdem die vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Oktober 1983 und vom 1. Juli 1986 bis zum 19. September 1987 zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzufordern, hat das Gericht (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten D. A. O. Edward, der Richter R. Schintgen und R. García-Valdecasas — Kanzler: B. Pastor — am 12. Juli 1990 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die im Schreiben des Direktors für Verwaltung und Personal im Generalsekretariat vom 2. September 1988 enthaltene Entscheidung des Rates, die gesperrten Beträge des Ruhegehalts des Klägers vom 1. November 1983 bis zum 30. Juni 1986 nicht auszuzahlen und außerdem die vom 1. Januar 1981 bis zum 31. Oktober 1983 und vom 1. Juli 1986 bis zum 19. September 1987 zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzufordern, wird aufgehoben.*
2. *Der Beklagte und die Streithelferin tragen zwei Drittel der Kosten des Klägers.*
3. *Der Beklagte und die Streithelferin tragen jeweils ihre eigenen Kosten, die Streithelferin ferner die durch ihre Streithilfe verursachten Kosten.*

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 149 vom 16. 6. 1989.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Anwendung von Fernerkundungsdaten auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Statistik

Ausschreibung

(90/C 194/05)

Im Rahmen seiner Aktivitäten „Pilotprojekte zur Anwendung von Fernerkundungsdaten auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Statistik“ gibt das Gemeinsame Forschungszentrum Ispra der Europäischen Gemeinschaften, in Übereinstimmung mit den Paragraphen 56 und 57 der finanziellen Regulation der Europäischen Gemeinschaften von Mai 1990, eine Ausschreibung bekannt, die sich auf verschiedene Aktivitäten dieses Projektes bezieht.

Die Ausschreibung bezieht sich auf die folgenden Projektaktionen:

1. regionale Bestandsaufnahme in ausgewählten Verwaltungsregionen,
2. Feststellen von Vegetationsbedingungen und Ertragsindikatoren mit Hilfe von Satellitendaten,
3. Modelle zur Erntevorhersage,
4. schnelle europäische Flächenschätzungen und potentielle Erträge.

Die meisten Aktivitäten beziehen sich auf die Verwendung von Satellitendaten. Dennoch sind auch eine Reihe von Themen enthalten, die für Institute, Unternehmen oder Einzelpersonen mit gutem Fachwissen in:

- Bildverarbeitung,
- Statistik,
- Feldfrüchten,
- Meteorologie,
- Software,
- Modellentwicklung,
- geographischen Informationssystemen,
- Informations- und Umsetzungs-Unterstützung für diese Themen

interessant sein könnten.

Alle Angebote werden mit größter Vertraulichkeit behandelt. Sie können von jeder natürlichen und juristi-

schen Person sowie jeder öffentlichen oder privaten Organisation, die ihren Sitz in einem der Mitgliedsländer der Gemeinschaft hat, eingereicht werden.

Nähere Erläuterungen zu den allgemeinen Bedingungen, ein Mustervertrag und detaillierte technische Informationen können dem Leitfaden „General Conditions and Detailed Specifications, MARS-Project, August 1990“ entnommen werden, der in englischer und französischer Sprache erhältlich ist. Der Leitfaden kann bei folgender Adresse angefordert werden:

Joint Research Centre of the EC,
MARS-Project/Call for proposals,
For the attention of Mr R. G. Crandon, TP 441,
21020 Ispra (VA), Italy,
Telex: 380 042 EUR I, Fax: (03 32) 78 90 74.

Der Leitfaden muß vor dem 14. September 1990 bei der oben angegebenen Adresse angefordert worden sein. Anträge müssen per Einschreiben und mit Eilzustellung bis spätestens am 5. Oktober 1990 an die obige Adresse abgesendet worden sein. Gültig ist das Datum des Poststempels.

Die Einsendung eines Angebots setzt die Kenntnis und Akzeptierung der in diesem Leitfaden dargelegten Richtlinien voraus.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wünscht ihre Verträge in Europäischen Rechnungseinheiten (Ecu) abzuschließen. Gleiches gilt für die Abwicklung von Zahlungen. Daher sollten alle Kosten in Ecu und nicht in der jeweiligen Landeswährung spezifiziert sein. Sollten sie nicht in der Lage sein, diese Bedingungen zu erfüllen, so muß dies ausdrücklich im Antrag vermerkt sein.

Die Angebote werden sowohl nach ihrem technischen und wissenschaftlichen Niveau als auch nach der Erfahrung der Teilnehmer beurteilt. Außerdem wird die Wirtschaftlichkeit der Angebote eine Rolle bei der Beurteilung spielen. Der Vertrag wird auf der Basis der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für wissenschaftliche Programme zur Verfügung stehenden Mittel finanziert werden.

Von der Kommission angewandte Verfahren zur Festsetzung von Grenzwerten berufsbedingter Exposition

(90/C 194/06)

Die Kommission fordert hiermit alle Personen, Firmen oder Organisationen auf, Informationen über Expositionshöhen, Expositionskontrolle, arbeitsmedizinische und toxikologische Aspekte usw. für die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Stoffe direkt an den entsprechenden Auftragnehmer zu senden, wenn möglich vor Ende August 1990 (September 1990).

Diese aufgrund einer Ausschreibung ausgewählten Auftragnehmer haben die Aufgabe, Kriteriendokumente für die verschiedenen Stoffe zu erstellen.

Diese Kriteriendokumente werden von der Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger für Grenzwerte berufsbedingter Exposition geprüft. Die Gruppe wird die Kommission bei der Durchführung ihres Auftrags, Grenzwerte berufsbedingter Exposition festzusetzen, unterstützen, der ihr vom Rat durch die Richtlinie 88/642/EWG des Rates vom 16. Dezember 1988 zur Änderung der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische,

physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (*) übertragen wurde.

Bitte teilen Sie der Kommission mit, daß dem entsprechenden Auftragnehmer solche Informationen übermittelt wurden, indem Sie eine Kopie an folgende Adresse senden:

„Informationsgruppe Kriteriendokument“
R. Haigh
Referatsleiter — GD V/E/2
Referat „Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene“
Direktion Gesundheit und Sicherheit
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Jean-Monnet-Gebäude C4/105
rue Alcide de Gasperi
L-2920 Luxemburg

(*) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74.

TABELLE

Institute	Stoffe	CAS-Nummer
Mr A. Astrup Jensen Danish Technological Institute Gregersensvej PO Box 14 DK-2620 Taastrup	1,1,1-Trichlorethan	71-55-6
	Fluor	7782-41-4
	Phosphin	7803-51-2
	Selenverbindungen, als Se berechnet	7782-49-2
	Diethylether	60-29-7
	Phenol	108-95-2
	Trichloressigsäure	76-03-9
Dr. F. Jongeneelen Katholieke Universiteit Nijmegen Fac. Geneeskunde en Tandheelkunde Postbus 9101 NL-6500 HB Nijmegen	Chlorbenzol	108-90-7
	2,4-Dichlorpenoxyessigsäure	94-75-7
	Silber (metallisch)	7440-22-4
	Zinkoxid (Rauch)	1314-13-2
Dr. C. J. Luck Environmental Resources Limited 106 Gloucester Place UK-London W1H 3DB	Phosphorsäure	7664-38-2
Dr. T. Garlanda Viale Romagna 61 I-20133 Milano	Ammoniak	7665-41-7
	n-Hexan	110-54-3
	Bromwasserstoff	10035-10-6

Institute	Stoffe	CAS-Nummer
Dr. A. Schaigh Fries Arbejdstilsynet Arbejds miljøinstituttet Versø Parkallé 105 DK-2100 København Ø	Toluol	108-88-3
	Cyclohexanon	108-94-1
	Xylol	1330-20-7
Mrs S. Shackleton Institute of Occupational Health University of Birmingham University Road West UK-Birmingham B15 2TT	Chlorethan	75-00-3
	Selenwasserstoff	7783-07-5
	Ethanolamin	141-43-5
Mr. V. Riveira INCOHINSA Ingenieria da Contaminacion e Higiene Industrial Cronos 8 E-28037 Madrid	Fluorwasserstoff	7664-39-3
	Schwefelwasserstoff	7783-06-4
	Schwefeldioxid	7446-09-5

Lieferauftrag — Mikrocomputer**Nicht offenes Verfahren**

(90/C 194/07)

1. **Auftraggeber:** Bitte richten Sie Ihre Anträge auf Teilnahme an der Ausschreibung an folgende Anschrift:
Europäisches Parlament,
Kirchberg,
Direktion Informatik und Telekommunikation,
Herrn Michel Martin,
BAK, Büro 6/49,
L-2929 Luxemburg.
 2. a) **Verfahrensart:** Beschleunigtes nicht offenes Verfahren.
b)
 3. a) **Ausführungsort:** Luxemburg.
b) **Auftragsgegenstand:** 235 Mikrocomputer mit Intel-Prozessor 80286 — 1MByte RAM — Festplatte 20 MByte — Diskettenlaufwerk 3,5 Zoll (1,44 MByte) VGA-Monitor — Tastatur mit 102 Tasten.
c) **Unterteilung in Lose:** 305 Steckkarten 3 COM Etherlink Plus 3C505.
d)
 - 4.
 - 5.
 6. a) **Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge:** 21 Kalendertage ab dem Datum der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
b) **Anschrift:** Siehe unter Ziffer 1.
c) **Sprache(n):** Vorzugsweise in Französisch oder in Englisch.
 7. **Schlußtermin für Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:** 15 Kalendertage nach Ablauf der unter Ziffer 6 a) genannten Frist.
 8. **Mindestbedingungen:** Die Lieferfirma muß in der Lage sein, ihre Produkte an den drei Arbeitsorten des Europäischen Parlaments zu warten und innerhalb von vier Stunden zur Stelle zu sein.
 9. **Zuschlagskriterien:** Der Preis, die Qualität des Produkts, die Erfüllung der Anforderungen im Lastenheft, die Fähigkeit einen den funktionellen Erfordernissen des EP entsprechenden Wartungsdienst — insbesondere während der Tagungen in Straßburg — zu leisten.
 - 10.
 11. **Absendung der Bekanntmachung:** 27. Juli 1990.
-

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahre 1990 für Industrieprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 163 vom 4. Juli 1990)

(90/C 194/08)

Seite 4, in der Tabelle:

— anstatt:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe
10.0010	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen — Leichtöle — — zu anderer Verwendung	Kuwait	225 800 Tonnen
10.0210	Citronensäure	Uruguay	7 875 000 ECU
10.0520	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 — Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger — — andere — — — anders bearbeitet — anderes Rind- und Kalbleder, nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder	Ungarn	567 000 ECU
10.0760	Glaskolben für Vakuumisolierflaschen oder für andere Vakuumisolierbehälter	Indonesien	350 000 ECU

— muß es heißen:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe
10.0010	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen — Leichtöle — — zu anderer Verwendung	Kuwait	225 800 Tonnen
10.0210	Citronensäure	Indonesien	350 000 ECU
10.0520	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 — Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger — — andere — — — anders bearbeitet — anderes Rind- und Kalbleder, nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder	Uruguay	7 875 000 ECU
10.0760	Glaskolben für Vakuumisolierflaschen oder für andere Vakuumisolierbehälter	Ungarn	567 000 ECU

